

**Stellungnahme des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DHV zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes
(Drucksache 17/4668) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU
und der Fraktionen der FDP (Drucksache 17/5081)**

Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung von bundesweit über 31.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, nimmt zum Regierungsentwurf und zum oben genannten Änderungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bewertung

Der DHV-Landesverband Nordrhein-Westfalen (im Folgenden DHV) war mit der Fassung des ministeriellen Referentenentwurfes insgesamt sehr zufrieden. Die positive Einschätzung und Zustimmung des DHV zur Gesetzesnovelle insgesamt wird durch den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, der den Fachhochschulen im Ergebnis ein eigenständiges Promotionsrecht einräumen will, überdeckt und ganz überwiegend revidiert. Aus Sicht des DHV ist der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP geeignet, ohne Not und tragfähige Begründung das gegliederte, differenzierte und seit Jahrzehnten bewährte nordrhein-westfälische Hochschulsystem zu nivellieren, die Universität als aussagekräftige „Marke“ mit ihrem Alleinstellungsmerkmal „Promotionsrecht“ zu schleifen und die Forderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im Sinne eines „Erst-Recht-Schlusses“ ein Promotionsrecht für ihre Einrichtungen zu beanspruchen, zu provozieren. Insofern hätte der DHV es als ehrlicher empfunden, der Antrag hätte die Differenzierung in Universitäten und Fachhochschulen gänzlich aufgegeben. Der DHV wird in seinem institutionellen, wissenschaftshistorischen Gedächtnis bewahren, dass CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen als erstes großes Flächenland in Deutschland die Universität als aussagekräftige und von anderen Hochschulformen unterscheidbare „Marke“ vorsätzlich eingeebnet haben, sofern sie sich mit ihrer Regierungsmehrheit, wie zu erwarten und befürchten steht, durchsetzen werden.

Zu den übrigen, im Verhältnis zum Promotionsrecht der Fachhochschulen aber weitaus geringer ins Gewicht fallenden Änderungen nimmt der DHV wie folgt Stellung:

Die tragenden Gesichtspunkte der Novelle – ohne CDU- / FDP-Änderungsantrag –

- Wegfall der Rahmenvorgaben,
- autonomiefreundliche Delegation der Zivilklausel in die Grundordnung,
- Wegfall des Landeshochschulentwicklungsplanes,
- Partnerschaft von Amtsträgern anstatt Hierarchie und Steuerung

werden nachdrücklich begrüßt.

Zu einzelnen Punkten (z.B. § 17 Abs. 4 oder § 40 Abs. 1) erhebt der DHV kritische Einwände.

Letztlich erlaubt sich der DHV über die vorgelegten Änderungsvorschläge der Landesregierung hinaus, aus seiner Sicht weitere Änderungsnotwendigkeiten zu markieren (unter III).

II. Beurteilung einzelner Neu-Regelungen

Zu § 2 Abs. 2

Der DHV begrüßt, dass die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder Träger aller Hochschulaufgaben wird, also sowohl der Selbstverwaltungsaufgaben als auch der staatlichen Aufgaben im engeren Sinn.

Zu § 2 Abs. 8

Auch mit dem gegenüber dem Referentenentwurf geänderten Gesetzentwurf ist der DHV einverstanden. Aus den bisherigen Erfahrungen an der Universität zu Köln und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Bonn-Rhein-Sieg zieht die Landesregierung den richtigen Schluss, auch anderen Hochschulen im Wege eines Optionsmodelles die Bauherreneigenschaft zu gestatten. Der DHV sieht darin eine autonomiefreundliche Einräumung.

Zu § 3 Abs. 6

Der DHV begrüßt nachdrücklich die Streichung einer gesetzlich angeordneten Zivilklausel. Alle im Gesetzentwurf angeführten Gründe finden die ungeteilte Zustimmung des DHV.

Zu § 5 Abs. 9

Die Rahmenvorgaben abzuschaffen, ist von der Sache her und aus politischen Gründen klug. Sie waren die Inkarnation des Protestes gegen das Hochschulzukunftsgesetz. Zudem sind sie (deswegen oder dessen ungeachtet?) kaum als Mittel der intendierten Detailsteuerung genutzt worden.

Zu § 6 Abs. 1

Die Sinnhaftigkeit eines Landeshochschulentwicklungsplans ist für ein großes Flächenland wie Nordrhein-Westfalen zunächst einmal nicht von der Hand zu weisen. Die Pflege der kleinen Fächer und die Vermeidung von Parallelangeboten in unmittelbarer regionaler Nachbarschaft

sind Beispiele und Belege dieser Sinnhaftigkeit. Andererseits kann die Hochschulentwicklungsplanung einen Grad von Detailsteuerung annehmen, der sie im Zusammenhang mit einer Fachaufsicht zum Mittel autonomiefeindlichen „Durchregierens“ werden lässt. Der DHV sieht den Wegfall der Landesentwicklungsplanung für die Hochschulen vornehmlich unter dem Gesichtspunkt, dass der Landesregierung durch Zielvereinbarungen und Budgetierungsentscheidungen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um solche Ziele zu erreichen. Daher stimmt der DHV insgesamt dem Wegfall einer verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplanung zu.

Im Übrigen wird dankbar vermerkt, dass die Poesie eines „Gegenstromprinzips“, die mangels Normgehalt einem Gesetz fremd sein sollte, in Fortfall gerät.

Zu § 6 Abs. 2

Der DHV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Neuregelung des Regierungsentwurfes der Kritik des DHV an dem diesbezüglichen Punkt des Referentenentwurfes entsprochen hat.

Zu § 7

Auch nach fast 15 Jahren Akkreditierung hält der DHV an seiner grundlegenden Kritik an dieser Form der Qualitätssicherung von Studiengängen fest. Er hält das Verfahren weiterhin für ineffektiv, ineffizient, überteuert und vollständig autonomiefeindlich. Im Einzelnen verweist der DHV auf die in der Anlage 1 beigefügte grundsätzliche Kritik zum Akkreditierungswesen in Deutschland.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 4

Es ist sicher richtig, dass der überwiegende Teil der Doktorandinnen und Doktoranden gleichzeitig der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehört. Gleichwohl hatte der DHV mit der bisherigen Regelung, die eine autonomiefreundliche Optionslösung war, keine Probleme. In Baden-Württemberg ist eine entsprechende Regelung weiterhin in Kraft. Insofern sollte man bundesweit die Erfahrungen mit einer eigenen Gruppe der nicht gleichzeitig an der Universität beschäftigten Doktoranden, also vor allem Stipendiaten und Externe, abwarten.

Zu § 11 Abs. 2

Die Neuregelung findet die ungeteilte Zustimmung des DHV. Sie führt nicht nur auf den Status ante quo zurück, sondern spiegelt die geltende, verfassungsrechtlich mehrfach bestätigte Rechtslage.

Die im Regierungsentwurf hinzugefügte amtliche Begründung (Abs. 2 der Begründung) ist eher eine politische Willensbekundung als die Begründung für die Gesetzesnorm.

Zu § 12 Abs. 5

Trotz einiger Bedenken stimmt der DHV der Neuregelung aus Gründen der Praktikabilität zu.

Zu § 13 Abs. 1

Auch insofern hat der Regierungsentwurf die Kritik des DHV aufgenommen. Die Neufassung, die nunmehr eine verpflichtende eidesstattliche Erklärung vorsieht, ist aus Sicht des DHV nicht zu beanstanden.

Zu § 13 Abs. 5

Auch in diesem Punkt hat der Regierungsentwurf die Kritik des DHV am Referentenentwurf partiell aufgenommen, indem es nun möglich ist, dass das Bestellungsrecht des Rektors durch eine Nachwahlregelung in der Grundordnung ersetzt werden kann.

Zu § 17 Abs. 1

Der DHV ist der grundsätzlichen Auffassung, dass in der Gruppenuniversität der Rektor/die Rektorin von den Stimmen der Professoren, diese wiederum zumeist repräsentiert durch die professoralen Mitglieder des Senates, getragen werden muss. Die vorgelegte Regelung gibt den professoralen Gruppenvertretern lediglich die Stellung, dass nicht gegen ihre Stimmen ein Rektor/eine Rektorin gewählt werden kann. Der DHV erkennt an, dass diese Regelung immerhin besser ist als die Rechtslage in vielen anderen Bundesländern. Gleichwohl hält er bei den beiden Teilen der Hochschulwahlversammlung (Hochschulrat und Senat) eine Präponderanz des Senates für wünschenswert.

Mit der Möglichkeit, von einer Ausschreibung für die Rektoratsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen, ist der DHV einverstanden.

Zu § 17 Abs. 3

Der DHV begrüßt den Vorschlag einer gestuften Vorschlagsliste in Anlehnung an die üblichkeiten einer Berufung auf eine Professur.

Zu § 17 Abs. 4

Der DHV begrüßt grundsätzlich, dass sich die Landesregierung, entgegen ihrer ursprünglichen Bekundung, der Auffassung des DHV angeschlossen hat, wonach die derzeitigen Organisationsregelungen über die Machtbalance zwischen Organen oder Kleinstgremien im Verhältnis zu den Gremien der Gruppenuniversität nicht mehr der jüngeren verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, insbesondere dem sogenannten MHH-Urteil, entsprechen.

Die im Regierungsentwurf nunmehr vorgesehene Alternativität der beiden Abwahlmöglichkeiten (entweder durch die Hochschulwahlversammlung oder durch die

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, dazu § 17a) ist aus Sicht des DHV nicht rechtmäßig. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus eigenem Recht ein Mitglied des Rektorates abwählen kann, schlägt nicht unmittelbar durch, sondern wird davon abhängig gemacht, dass die Grundordnung eine entsprechende Regelung vorsieht. Damit wird ein verfassungsrechtliches Erfordernis an eine Gremienentscheidung gekoppelt. Fehlt es an einer entsprechenden Regelung in der Grundordnung, läuft das verfassungsgerichtliche Postulat leer.

Zu § 17a

Die vom DHV gegenüber dem Referentenentwurf kritisierte Überkomplexität der Regelungen für eine Abwahl des Rektorats ist durch die Neuregelung teilweise beseitigt worden. Nach § 17a Abs. 4 ist es nunmehr in verfassungsrechtlich geforderter Weise möglich, dass ein Großteil der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Rektor abwählen können (siehe allerdings das zu § 17 Abs. 4 Ausgeführte).

Zu § 22 Abs. 2 am Ende

Der DHV versteht nicht, warum weiterhin per Grundordnung eine Viertelparität hergestellt werden kann. Es war doch gerade das Ziel der Novelle, diese Möglichkeit zu unterbinden. Letztlich spielt sie keine große Rolle, weil durch § 11 Abs. 2 das Entscheidungsrecht der professoralen Mitglieder in den Gremien gesichert ist, soweit es sich um wissenschaftsrelevante Angelegenheiten handelt.

Zu § 31a Abs. 1a

Der DHV ist der Landesregierung dankbar, dass sie versucht, Vorsorge dafür zu treffen, einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen Klinikum und Medizinischer Fakultät zu unterbinden. Der DHV hegt aber Zweifel, ob dies durch die vorgelegte Vorschrift möglich ist. Ob mittels einer hochschulrechtlichen Vorschrift, die von zwei Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Universität und Klinikum) gesetzlich ein wettbewerbswidriges Verhalten fordert, tatsächlich die Umsatzsteuerpflicht umgangen werden kann, ist zweifelhaft.

Zu § 33 Abs. 2

Der DHV begrüßt die neue Regelung, die den Regelungsgehalt des Hochschulfreiheitsgesetzes wieder herstellt.

Zu § 34a (alt)

Der DHV begrüßt den Wegfall dieser Regelung und unterstützt die amtliche Begründung.

Zu § 35 Abs. 4

Der DHV unterstützt die Regelung, die die Stellung der Juniorprofessur präzisiert und ihr Profil als Qualifikationsstelle auf dem Weg zur Professur schärft.

Zu § 38

Der DHV hält die Bestenauslese für ein konstitutives und unverzichtbares Merkmal des Berufungsverfahrens. In ihrem Dienst steht die Ausschreibung. Insofern sind Ausschreibungsverzichte per se problembeladen.

Auf der anderen Seite ist der Berufungsmarkt volatiler, schneller und der Kampf um die besten Köpfe härter geworden. Auch dem ist Rechnung zu tragen. Hochschulrechtliche Ausschreibungsvorschriften dürfen nicht zu einem entscheidenden Hindernis für die Gewinnung der besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden.

Um beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, schlägt der DHV vor, die durch die Neufassung von § 38 erheblich ausgeweiteten Möglichkeiten, auf Ausschreibungen zu verzichten, mit einem Monitoring zu versehen. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob das in § 38 Abs. 1 festgelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach von einer Ausschreibung eben nur im Ausnahmefall abgesehen werden kann, tatsächlich eingehalten wird. Insofern hält es der DHV für angezeigt, dass die Hochschulen verpflichtet werden, die Zahl der Gesamtberufungen und die Zahl der Berufungen im verkürzten Verfahren ohne Ausschreibung am Ende eines Zeitraumes von drei Jahren zu veröffentlichen.

Diese schon gegenüber dem Referentenentwurf vorgetragene Anregung wird leider nur partiell durch den Regierungsentwurf aufgenommen, indem die amtliche Begründung um einen entsprechenden Satz erweitert worden ist. Der DHV hält dies für zu wenig. Nach seiner Auffassung sollte es eine gesetzliche Verpflichtung geben, die die Universitäten dazu anhält, das entsprechende Zahlenwerk vorzulegen. Es handelt sich um eine empfindliche und für die Bestenauslese außerordentlich wichtige Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht, die im Dienste von Art. 33 Abs. 2 GG steht.

Im Übrigen ist der DHV mit den Möglichkeiten, die die Novelle von § 38 den nordrhein-westfälischen Universitäten zukünftig bietet, einverstanden.

Zu § 38a

Es ist richtig und notwendig, dem Tenure Track eine gesetzliche Grundlage zu geben. Insbesondere nach dem Tenure-Track-Programm von Bund und Ländern mit 1.000 zusätzlichen Juniorprofessuren mit Tenure Track ist dies notwendig geworden.

Der DHV hat Hinweise für Gesetzgeber und Hochschulen in dem als Anlage 2 beigefügten Eckpunktepapier zusammengefasst.

Zu § 38a Abs. 4

Einen Tenure Track von einer befristeten W2-Professur auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur lehnt der DHV ab. Während der Tenure Track für Juniorprofessuren lediglich die Berufungsentscheidung auf die Lebenszeitprofessur weitgehend vorzieht und sie durch ein Evaluationsverfahren ersetzt, ist die Qualifikation des W2-Professors bereits umfassend im Rahmen eines Berufungsverfahrens nachgewiesen worden. Mithin handelt es sich bei der Ausdehnung des Tenure Track auf W2-Professuren der Sache nach um die Einführung einer „Professur auf Probe“ im Universitätsbereich. Der DHV lehnt angesichts eines durchschnittlichen Erstberufungsalters auf eine Professur von 42 Jahren und einer umfassenden Qualifikationsprüfung der Fakultät in Berufungsverfahren eine weitere Befristung und Evaluationsentscheidung ab. Die Professur auf Zeit bedarf im Übrigen nach Rechtsauffassung des DHV einer gesetzlichen Begründung in Form von Fallbeispielen, um vom Regelfall Lebenszeitbeamtenverhältnis abzuweichen. Insofern ist die diesem Erfordernis nicht Rechnung tragende Formulierung des § 38a Abs. 4 rechtswidrig.

Im Weiteren plädiert der DHV dafür, es den Hochschulen zu überlassen, ob sie eine Zwischenprüfung zugunsten einer Endprüfung im Tenure Track wegfallen lassen. Diesen Vorschlag hat die Novelle in Abs. 4 Satz 2 bereits aufgenommen.

Der DHV würde begrüßen, wenn zusätzlich eine Rechtsgrundlage für den Fall geschaffen werden könnte, dass eine Juniorprofessur ohne Tenure Track nachträglich, z.B. aus Gründen der Abwendung eines Rufes, mit einem Tenure-Track-Zusatz versehen wird. Bei diesem Vorgang bestehen beamtenrechtliche Probleme, die aber aus wettbewerblichen Gründen überbrückbar scheinen. Denn grundsätzlich könnte man auch eine beamtenrechtlich ausgekleidete Juniorprofessur ohne Tenure Track aufgeben, um eine andere Juniorprofessur mit Tenure Track an einer anderen Universität anzunehmen. Dies müsste auch bei derselben Universität in besonders gelagerten Fällen möglich sein.

Die Festlegung der beamtenrechtlichen Dienstzeit der Juniorprofessur auf zweimal drei Jahre nach Maßgabe einer Bewährung konfligiert mit § 38a Abs. 4, wonach den Universitäten die Regelungskompetenz zusteht, auf eine Zwischenevaluation zu verzichten. Die Zwischenevaluation ist aber letztendlich die Bewährungsentscheidung nach § 39 Abs. 5. Insbesondere bei Tenure-Track-Juniorprofessuren (ohne Zwischenevaluation) sollte auch ein Beamtenverhältnis von sechs Jahren ermöglicht werden.

Zu § 40 Abs. 1

Die Neuregelung wird vom DHV nachdrücklich kritisiert. Die Freistellung von Lehraufgaben ist in vielen Berufungen Gegenstand von Berufungsvereinbarungen. Einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin beispielsweise aus einer amerikanischen Forschungs-Universität nach Deutschland zu berufen, ist bei einer Regellehrverpflichtung von 9 Semesterwochenstunden kaum mehr möglich. Wenn in Zukunft die Reduzierung des Lehrdeputates unter jederzeitigen Widerruf gestellt würde, wären die NRW-Universitäten an einem für die Forschungsbedingungen wichtigen Punkt nicht mehr wettbewerbsfähig. Im Übrigen kann auch ohne gesetzliche Grundlage die Freistellung im Rahmen der Berufungsvereinbarung vertraglich befristet werden. Es ist mithin unter keinem Gesichtspunkt

vertretbar, einen Widerruf der Freistellung gesetzlich nicht nur zu verankern, sondern sogar verpflichtend vorzusehen. Der DHV plädiert dafür, insofern von einer Novellierung Abstand zu nehmen.

Zu § 63a Abs. 1

Der DHV lehnt die Formulierung „eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt“ ab. Die Regelung greift tief in das akademische Selbstverwaltungsrecht und erheblich in die Wissenschaftsfreiheit ein. Es darf daran erinnert werden, dass nach einer Studie des DAAD (vgl. <https://www.daad.de/presse/pressemitteilungen/de/62368-auslandsstudium-mehrheit-der-studierenden-mit-erkennungspraxis-zufrieden/>) die überwiegende Zahl der Studierenden mit der Anerkennungspraxis in Deutschland zufrieden ist. Darüber hinaus wird eine Prüfung von Wertigkeiten bei strukturell unterschiedlichen Curricula immer notwendig sein. Sie darf vom Gesetzgeber nicht verboten werden. Der DHV plädiert für eine Streichung des kritisierten Satzes, der sich nach der amtlichen Begründung im Übrigen bewusst von der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen absentiert.

Im Übrigen passt die Regelung nicht mit § 63a Abs. 7 zusammen, wo die soeben verbotene Gleichwertigkeit wieder zum Kriterium erhoben wird („wenn Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind“). Dass an dieser Stelle die Prüfung der Gleichwertigkeit von Leistungen möglich sein muss, bei § 63a Abs. 1 aber nur Kompetenzen im Hinblick auf ihre Unterschiedlichkeit zu den Leistungen der prüfenden Hochschule herangezogen werden dürfen, aber keine Gleichwertigkeitsprüfung zulässig sein soll, bleibt ein Wertungswiderspruch.

Darüber hinaus schlägt der DHV vor, in § 63a Abs. 1 für Leistungen, die an anderen Hochschulen, aber im gleichen Studiengang erbracht worden sind, eine Anrechnung von Amts wegen (wieder) einzuführen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Leistungen besteht. Das entspräche der Rechtslage nach dem HG NRW i.d.F. des Hochschulfreiheitsgesetzes. Eine solche Regelung würde Hochschulressourcen schonen, weil Leistungen nicht erneut überprüft werden müssten. Und sie würde verhindern, dass nicht bestandene Leistungen durch einen Hochschulwechsel eliminiert werden können.

Schließlich sollte § 63a Abs. 1 S. 3 die Möglichkeit eröffnen, den Umfang des anerkehbaren Studienvolumens zu limitieren. Hochschulen sollen Zeugnisse ausstellen und Grade erteilen auf Grund von Leistungen, die sie (wenigstens in einem gewissen Umfang) selbst bewertet haben. Derzeit müsste eine Hochschule auch dann ein Zeugnis ausgeben und einen Grad erteilen, wenn sie ausschließlich an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt hat und diese insgesamt eine Graduierung rechtfertigen.

Zu § 64 Abs. 1 am Ende

Der Streichung des Verbotes, eine verpflichtende Teilnahme nach Maßgabe der Art einer Lehrveranstaltung vorzusehen, wird uneingeschränkt begrüßt. Es muss den Hochschulen in eigener akademischer Autonomie und unter Beachtung grundrechtlicher Maßgaben

vorbehalten bleiben, ob aus Gründen der Lehrgestaltung und der Erreichung des Lernzieles im jeweiligen Modul eine Teilnahmeverpflichtung an einer Veranstaltung als Prüfungsvoraussetzung ausgesprochen wird.

Zu § 67a

Dem seit vielen Jahren verfolgten Weg, kooperative Promotionen zu ermöglichen und zu beflügeln, wird aus Sicht des DHV der Boden entzogen, wenn der Sache nach § 67 b (Antrag der Fraktionen von CDU und FDP) Erfolg hat. Insbesondere erscheint es sinnlos, dass nach diesem Änderungsvorschlag Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen weiterhin die kooperativen Promotionsstudien unterstützen soll. Konsequenterweise hätte der Änderungsantrag von CDU und FDP für eine Streichung von § 67a Abs. 2 plädieren müssen.

Zu § 67b (Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen)

Der DHV bekennt sich zu einem differenzierten Bildungssystem, das unterschiedlichen Studienzielen und Begabungen gerecht wird und seinen Beitrag dazu leistet, konstant hohe Studierendenströme intelligent zu lenken. In einem solchen System erfüllen Universitäten und Fachhochschulen verschiedene, sich ergänzende Aufgaben: Auf universitärer Seite werden es auch in Zukunft vor allem Grundlagenforschung und Bildung durch Wissenschaft, auf der Seite der Fachhochschulen vor allem anwendungsorientierte und praxisnahe Ausbildung sein. In einem gegliederten Hochschulsystem haben Schnittstellen und Durchlässigkeit besonderer Bedeutung. Deshalb müssen qualifizierte, forschungsaffine Fachhochschulabsolventen von der Universität promoviert werden. Mittel der Wahl ist die „kooperative Promotion“.

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP ist mit dieser Grundkonzeption nicht vereinbar. Er nimmt der Universität ein Alleinstellungsmerkmal, trägt nichts zur Qualitätserhaltung der Promotion als Qualifikationsprüfung bei, befördert baldige Ansprüche außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, für sich ein eigenes Promotionsrecht zu fordern, und schickt aus politischen Gründen die Fachhochschulen, die in etwa ein Zehntel des durchschnittlichen Drittmittelaufkommens der Universitäten aufweisen, in einen Wettbewerb, den sie nicht gewinnen können. In der Langzeitperspektive wird das Promotionsrecht der Fachhochschulen weiteren Besoldungsdruck erzeugen und die Forderung nach Angleichung der Lehrdeputate von Fachhochschulen und Universitäten befördern. Aus fiskalischer Sicht verliert die Fachhochschule damit den entscheidenden Vorteil, zu relativ geringen Kosten vom Arbeitsmarkt sehr gut angenommene Absolventen zu generieren.

Der DHV plädiert an dieser für die Gesamtarchitektur des Bildungswesens wichtigen Stelle, den eingeschlagenen Weg der kooperativen Promotion nicht zu verlassen und die Novelle ohne die vorgeschlagene Änderung von § 67b zu verabschieden.

Zu 67b Abs. 2

Träger der Fachhochschulpromotion sollen das Promotionskolleg insgesamt oder einzelne seiner Fachbereiche werden. Der Qualitäts- und Äquivalenzmaßstab zur Universität durch Bezugnahme auf die „wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67“ geht schon insofern ins Leere, als die Universitäten nach § 67 Abs. 6 die Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens – zu Recht – selbst entwickeln. Das wird – ebenfalls zu Recht – dem Promotionskolleg nicht zugestanden, weil eine Begutachtung durch den Wissenschaftsrat (oder eine vergleichbare Institution), die Möglichkeit der Befristung und die Möglichkeit der Auflage vorgeschaltet sind. Das Promotionsrecht gehört zum Kernbereich der akademischen Selbstverwaltung. Obwohl der DHV die vorbehaltlichen Regelungen der Qualitätssicherung für sinnvoll und notwendig hält, hegt er Bedenken, ob ein akademisches Selbstverwaltungsrecht der ministeriellen Zügelung und Einflussnahme ausgesetzt werden kann. Einer Universität würde man – mit guten Gründen – eine solche Qualitätskontrolle nicht auferlegen können und dürfen.

Zu 67b Abs. 3

Soweit § 67b Abs. 2 die Möglichkeit offen lässt, einzelnen Fachbereichen des Promotionskollegs das Promotionsrecht zu verleihen, können auch nur diese die Promotionsordnung beschließen. Dass in der Verwaltungsvereinbarung bestimmte Organ des Promotionskollegs kann in solchen Fällen nicht eine gemeinsame Promotionsordnung beschließen.

Zu § 71 Abs. 3

Der DHV hat erfreut registriert, dass seine Kritik zum Referentenentwurf in diesem Punkt aufgenommen worden ist.

Zu § 72 Abs. 2 Ziff. 11

Der DHV ist enttäuscht darüber, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene wirtschaftliche Sicherung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hochschullehrern wieder in Fortfall geraten ist.

Zu § 76 Abs. 6

Auch dieser Passus war ein wichtiger Kritikpunkt des Hochschulzukunftsgesetzes. Es ist verdienstvoll, dass diese Art selbstlegitimierter Pression der Vergangenheit angehört.

Zu § 77b Abs. 1 und 2

Der DHV nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung den besonderen Bildungsauftrag der Fernuniversität akzentuieren und verändern will. Er weist darauf hin, dass allen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Fernuniversität grundsätzlich das Recht

zusteht, Lehrmittel und -methoden frei zu wählen. In diesem Zusammenhang ist unklar und unbestimmt, was in Abs. 2 mit einer „online basierten Universität“ (Schreibweise des Entwurfs) gemeint sein soll. Eine unbestimmte Zielvorgabe ermöglicht keine die Autonomie ausreichend berücksichtigende Entwicklung einer Universität.

Die von der Landesregierung intendierte „Öffnung für weitere Zielgruppen“, die nunmehr zum Normbefehl gerinnt, wirft weiterhin, insbesondere in Verbindung mit der Neuregelung von § 77b Abs. 4, erhebliche Fragen auf. Aus Sicht des DHV können Professoren und Dozenten, die an eine Universität berufen worden sind oder mit ihr qua Arbeitsvertrag oder Beamtenverhältnis verbunden sind, nicht unter Austausch der Studierendengruppe vornehmlich mit Weiterbildungsaufgaben betraut werden. In jedem Fall haben die berufenen Professoren ein Recht auf ihr funktional-konkretes Amt, das mit einer Universitätsprofessur verbunden ist. Insofern hilft es wenig, wenn § 77b Abs. 4 die Möglichkeit gibt, die Qualifikation von Studierenden für ein Studium an der FernUniversität in Hagen zu modifizieren, wenn es aus Rechtsgründen nicht möglich ist, aus einer Universitätsprofessur eine Weiterbildungsdozentur zu machen.

III. Änderungsvorschläge des DHV

Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

Der DHV stört sich an dem eingeschränkten Normbefehl „sollen“. Die Darbietungsform von Lehre gehört zum Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit. Aus welchem Grund der Staat an dieser Stelle die Hochschulen, Fachbereiche und jeden einzelnen Dozenten und jede einzelne Dozentin dazu anhält, Online-Lehrangebote zu entwickeln, erschließt sich dem DHV insofern nicht, als damit den wettbewerblichen Kräften des Marktes um gute Lehre und die besten Studenten ebenso misstraut wird wie dem Sachverstand der Amtswalter (Professoren und Professorinnen sowie andere Dozenten). Der DHV plädiert im Sinne einer autonomiefreundlichen Regelung, dass „sollen“ durch ein „können“ zu ersetzen.

Auch wenn Normadressat „die Hochschulen“ sind, sieht der DHV in dieser Regelung mehr als einen unverbindlichen Programmsatz oder einen politischen Wunsch der Landesregierung, sondern einen in die Lehrfreiheit eingreifenden Rechtssatz.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei klargestellt, dass der DHV die Sinnhaftigkeit und auch Notwendigkeit von digitalen, lehrunterstützenden Methoden bejaht, soweit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sie aufgrund ihres eigenen pädagogischen und didaktischen Lehrkonzeptes anwenden wollen. Dem DHV geht es ausschließlich darum, dass dieser Entschluss nach Maßgabe der Verfassung frei bleibt.

Zu § 9 Abs. 1

Der DHV schlägt vor, die Aufzählung der Mitglieder nicht hierarchisch von oben nach unten, sondern von unten nach oben zu ordnen.

Zu § 20 Abs. 1

Der DHV ist nach der Analyse der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. April 2018 zur Notwendigkeit, das Kanzleramt in Brandenburg mittels eines unbefristeten Beamtenverhältnisses auszugestalten, nicht der Auffassung, dass sich die Forderung unmittelbar oder sinngemäß auf den Kanzler nordrhein-westfälischer Prägung übertragen lässt. Der DHV hält dies aus hochschulpolitischen Gründen gleichwohl für sinnvoll und erforderlich. Er schlägt daher vor, in § 20 einzufügen, dass der Kanzler in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen ist.

Zu § 21 Abs. 4

Der DHV ist mit der Regelung der Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates nicht zufrieden. Der Senat hat zu wenig Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates. Durch die vorgeschaltete Findungskommission (Auswahlgremium) haben die Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen und die Vertreter des bisherigen Hochschulrates mit zwei Stimmen gegenüber den zwei Stimmen der Senatsvertreter, die noch nicht einmal der Gruppe der Professoren angehören müssen, viel zu hohe Einflussrechte. Dass der Senat, gegebenenfalls mit Professorenmehrheit, die Bestätigung verweigern kann, schiebt dem Senat lediglich den Schwarzen Peter zu. Der DHV würde es für zielführender halten, wenn die Kandidaten für den Hochschulrat dem Auswahlgremium vom Senat vorgeschlagen werden könnten.

Zu § 22 Abs. 1

Der DHV hält die eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Senates in Ziff. 5 und 6 für verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass der Gruppe der Professoren ein Stimmrecht in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zustehen muss. Unter Stimmrecht versteht das Bundesverfassungsgericht ein Entscheidungsrecht. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Hochschulentwicklungsplan, zu Hochschulverträgen zum Wirtschaftsplan und zur Stellenverteilung sind wissenschaftsrelevant. Den Zusammenhang zwischen Budget-Entscheidungen und Wissenschaftsrelevanz stellt das Bundesverfassungsgericht im MHH-Urteil eindeutig her. Der DHV fordert daher, dass in den Ziff. 5 und 6 ein Entscheidungsrecht des Senates vorgesehen wird.

Zu § 25 Abs. 1

Der DHV schlägt vor, die Leistung der Hochschulverwaltung kontinuierlich zu evaluieren. Was für Studierende und Dozierende selbstverständlich ist, nämlich eine fortlaufende Leistungsbewertung, sollte auch für die Hochschulverwaltung gelten. Einige, allerdings insgesamt nur wenige Hochschulen haben solche Leistungsbewertungen durch vielfältige Qualitätsverbesserungsverfahren aus eigenem Antrieb bereits in Angriff genommen. Dieser Ansatz sollte unter Wahrung der Hochschulautonomie verbreitert werden. Der DHV unterbreitet folgenden Gesetzesvorschlag:

„Die Leistungen der Hochschulverwaltung werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin beschließt das Rektorat über Verfahren und Grundsätze der Leistungsbewertung. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.“

Zu § 31 Abs. 1

Dem DHV liegt daran, dass bei der Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fachbereich Medizin und das Universitätsklinikum gleichberechtigt auf Augenhöhe die Auswahlentscheidung treffen. Eine in der Praxis zu beobachtende Prävalenz des Klinikums ist nicht mit der Autonomie der Fakultät in Berufungsentscheidungen vereinbar. Insofern ist der DHV der Auffassung, dass eine Benehmensregelung „verfassungskonformer“ ist als eine Einvernehmensregelung. Umgekehrt erscheint es aber sinnvoll, dem Klinikumsvorstand in den Berufungskommissionen ein beratendes Stimmrecht einzuräumen, um die klinischen Belange in der Berufungsentscheidung zur Geltung zu bringen.

Zu § 31a Abs. 6

Die auf dieser Norm beruhende Rechtsverordnung (Universitätsklinikumsverordnung) ist nach Überzeugung des DHV nicht in Einklang zu bringen mit der Rechtsprechung des BVerfG im MHH-Urteil. Danach ist die Krankenversorgung eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit. Sie bedarf als solche einer substantiellen Beteiligung des Fachbereichsrates. Dies muss auch für die Bestellung des Ärztlichen Direktors und des Kaufmännischen Direktors gelten. Andernfalls würden die Belange der Wissenschaft nicht hinreichend zum Tragen kommen, weil Krankenversorgung und medizinische Wissenschaft keine strukturelle Verzahnung haben. Der DHV regt an, § 31a Abs. 6 entsprechend zu erweitern. Im Übrigen ist dazu darauf hinzuweisen, dass in den bereits novellierten Hochschulgesetzen von Niedersachsen und Thüringen Wahl und Abwahl des Ärztlichen und Kaufmännischen Direktors des Universitätsklinikums an das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat geknüpft sind.

Zu § 37

Der DHV schlägt vor, der in den letzten Jahren um sich greifenden Unsitte, vor Ruferteilung „graue Berufungsverhandlungen“ zu führen, einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben. Es liegt auf der Hand, dass solche Berufungsverhandlungen grundsätzlich nicht nur geeignet sind, die Gewinnbarkeit einer Wissenschaftlerin/eines Wissenschaftlers zu eruiieren, sondern auch, wie dies bereits mehrfach vorgekommen ist, die Bedingungen für eine Berufbarkeit zu verschlechtern und die Berufungsverhandlung sozusagen vorwegzunehmen. Damit erhält nicht mehr der oder die Beste den Ruf, sondern derjenige oder diejenige, der bzw. die sich im Vergleich zu anderen Mitbewerbern den Angeboten der Hochschule gegenüber am willfährigsten zeigt. Das konterkariert das gesamte Berufungsverfahren. Der DHV schlägt daher vor, in § 37 einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Berufungsverhandlungen dürfen erst nach Ruferteilung geführt werden“.

Zu § 37 Abs. 3

Der DHV hält eine Erstattungspflicht nach „vorzeitigem Ausscheiden“ weder für praktikabel noch für rechtmäßig. Der DHV kennt selbstverständlich das Dilemma, wenn mit großen finanziellen Aufwendungen und Ausstattungszusagen Professuren besetzt werden, die nach weniger als drei Jahren zur Wiederbesetzung anstehen, weil der Stelleninhaber dem Ruf einer anderen Hochschule gefolgt ist. Die Vorschrift ist gleichwohl reine Symbolpolitik. Sie ist nach Kenntnisstand des DHV in keinem einzigen Fall seit ihrem Erlass angewandt worden. Häufig sind auch die zur Debatte stehenden Summen, insbesondere in den technischen Fächern, jenseits der Erstattungsmöglichkeiten und finanziellen Ressourcen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. Der DHV plädiert dafür, diese Regelung in Fortfall zu bringen. In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 18.08.2017 zu verweisen, der bereits die Rückzahlungsverpflichtung von Leistungsbezügen bei vorzeitigem Wechsel als rechtswidrig erkannt hat.

Zu § 38

Der DHV regt an, dem Beispiel Baden-Württembergs folgend, als § 38a eine neue Bestimmung (der bisher für § 38a vorgesehene „Tenure Track“ würde dann § 38b) über „gemeinsame Berufungen“ einzufügen, die in der Praxis eine immer größere Bedeutung erzielen. Im Einzelnen schlägt der DHV folgende Regelung vor:

„Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professorinnen und Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu 12 Jahre beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 35 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft der Professorin bzw. des Professors erfordert.“

Zu § 51 Abs. 3

Im Gegensatz zu vielen Hochschulgesetzen anderer Länder, z.B. in Brandenburg, Bremen und Bayern, sieht das HG NRW keine Exmatrikulationsmöglichkeit für Studierende vor, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sexuell belästigen oder „stalken“. Auch die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit Gewalt oder die Aufforderung zu Gewalt sollte als Exmatrikulationsgrund in den Katalog aufgenommen werden. Für die Anwendung von Augenmaß und Einzelfallgerechtigkeit lässt die „Kann-Regelung“ ausreichenden Spielraum.

Dass dieser Regelungsvorschlag bislang unterblieben ist, verwundert etwas vor dem Hintergrund eines Gesetzesentwurfes der Fraktion der CDU vom 25. Oktober 2016, der aus diesseitig nicht bekannten Gründen offensichtlich nicht weiterverfolgt wurde. Der DHV unterstützt diesen Regelungsvorschlag weiterhin.

Zu § 63 Abs. 7

Der DHV weist darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzten derzeit durch § 63 Abs. 7 S. 1 nicht nur die Beantwortung der medizinischen Frage auferlegt wird, ob eine bestimmte Symptomatik vorliegt, sondern auch der – ärztliche Beurteilungskompetenz überschreitenden – Rechtsfrage nach Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit.

Zu § 71a

Der DHV ist nicht ganz zufrieden mit der bisherigen Regelung des Transparenzerfordernisses von Drittmittelforschung. Zunächst müssen auch Drittmittelaufträge vom Transparenzgebot ausgenommen werden, deren Bekanntwerden Interessen der inneren und äußeren Sicherheit, der Landesverteidigung oder der internationalen Beziehungen zu beschädigen geeignet ist. Darüber hinaus fordert der DHV, dass die Gründe für eine Nichtveröffentlichung von Drittmittelverträgen insbesondere mit industriellen Partnern, im Einzelnen protokolliert werden. Sie sind Teil des Drittmittelvertrages und sind nach Ablauf des Vertrages oder zu einem von den Vertragspartnern festzuhaltenden Zeitpunkt (z.B. nach Patenterteilung) zu veröffentlichen. Eine auf Dauer vereinbarte Verschwiegenheit universitärer Forschung darf es nicht geben. Letztlich ist festzulegen, dass sich die vorstehenden Regelungen auch auf Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten erstrecken. Die immer häufiger anzutreffende Praxis, dass sowohl von Doktoranden als auch von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ohne ausreichende sachliche Begründung und standardisiert die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsklausel verlangt wird, hält der DHV für korrekturbedürftig.

gez.

Univ.-Professor Dr. iur. Christian von Coelln

- Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Hochschulverband -

RA Dr. iur. Michael Hartmer

- Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes -

Bonn, den 21. März 2019

2 Anlagen

ECKPUNKTEPAPIER zur Neuordnung der Akkreditierung

1. Mängel und Kritik

Die berechtigte Forderung nach Qualitätssicherung von Studium und Lehre hat in Deutschland unter anderem zu der Entwicklung geführt, ein System zur Akkreditierung von Studiengängen einzuführen. Das im Dezember 1998 etablierte System der Akkreditierung durch Akkreditierungsagenturen, die von einem Akkreditierungsrat lizenziert werden, wird allerdings zu Recht kritisiert und von der ganz überwiegenden Zahl der hochschulpolitischen Akteure als dringend reformbedürftig eingestuft. Gegenstand der Kritik sind vornehmlich folgende Punkte:

- unzureichende Qualifikation der Gutachter
- unzureichende Qualifikation und fehlendes Verständnis für universitäre Abläufe bei Mitgliedern der Akkreditierungsagenturen
- Scheinverfahren ohne Aussagewert
- überbürokratisiertes Verfahren
- Kosten
- Zertifizierung von Mindeststandards, keine Möglichkeit, Höchststandards kenntlich zu machen und auszuweisen
- Doppelung der Prüfungs- und Zulassungsverfahren in den meisten Bundesländern
- gerichtlich attestierte Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen
- fehlendes Verhältnis von Aufwand und Ertrag
- fehlendes Vertrauen in den Wettbewerb, der „schlechte Studiengänge“ bestrafen wird
- fehlendes Vertrauen in die sachgerechte Amtswaltung von Wissenschaftlern, die mit der Konzipierung von Studiengängen vertraut und beschäftigt sind
- fehlende Akzeptanz bei den Hochschulen.

2. Reformziele

Eine Reform der Akkreditierung sollte einerseits zu einem wettbewerblichen System mit autonomen Hochschulen passen und andererseits dem Staat ausreichende Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten einräumen. Ziel sollte ein staatsfernes, von Hochschulen im Wesentlichen selbst verantwortetes Qualitätssicherungsverfahren sein. Die Sinnhaftigkeit des Verfahrens muss von den Hochschulen bejaht und anerkannt werden. Ein Rückfall in vorwettbewerbliche Zeiten (Rahmenprüfungsordnungen) ist auszuschließen.

3. Reformvorschlag:

Die Hochschulen werden kraft Gesetzes verpflichtet, die Qualitätssteuerung von Studium und Lehre, insbesondere die Qualitätssicherung bei der Errichtung neuer Studiengänge, selbst zu verantworten. Dazu werden die Hochschulen verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Jahren Qualitätssicherungsreferate einzurichten, die in der Lage sind, eine „interne Akkreditierung“ von Studiengängen vorzunehmen. Kleinere Hochschulen können eine solche Qualitätssicherungsstelle gemeinsam betreiben.

Das Land führt in einem gesetzlichen Katalog auf, welche Aufgaben in diesem Zusammenhang die Hochschulen zu übernehmen haben und welche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist gesetzlich festzulegen,

- dass die Studierbarkeit von Studiengängen von der internen Akkreditierung umfasst sein muss,
- dass jeder neu errichtete Studiengang obligatorisch intern akkreditiert werden muss,
- dass studentische Lehrevaluationen einbezogen werden müssen,
- dass in gebührendem Umfang der Sachverstand der beruflichen Praxis einzubeziehen ist,
- dass die Anschlussfähigkeit von Studiengängen und Studiengangsteilen und die damit verbundene Mobilität von Studierenden gewährleistet ist,
- dass gegenüber der Aufsichtsbehörde (Ministerium) die Tätigkeit der internen Qualitätssicherungsstelle im Einzelnen dokumentiert und berichtet wird,
- dass das Ministerium das rechtsaufsichtliche Instrumentarium erhält, um organisatorische oder inhaltliche Fehlleistungen der Qualitätssicherungsstellen der Hochschulen zu beheben.

4. Vorschlag für eine Gesetzesformulierung in einem Landeshochschulgesetz:

„Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die staatlichen Hochschulen richten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein fächerübergreifendes Qualitätssicherungssystem für Lehre und Studium ein. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass Mindeststandards in Lehre und Studium nicht unterschritten werden und gibt Hinweise, wie Gestaltung und Durchführung des Studienprogramms optimiert werden können. Das Qualitätssicherungssystem ist Grundlage für die Qualitätsentwicklung in der Lehre.

(2) Die Hochschulen verantworten die Qualität ihrer Studiengänge. Bei der Errichtung neuer Studiengänge sichern sie die Qualität von Studienangeboten durch eine interne Akkreditierung. Obligatorische Teile des Qualitätssicherungsverfahrens von neu zu errichtenden Studiengängen sind insbesondere

- a) die Studierbarkeit von Studiengängen,*
- b) die Gewährleistung studentischer Mobilität,*
- c) die Einhaltung der Regelstudienzeit,*
- d) die Berücksichtigung und Einbeziehung studentischer Lehrevaluationen und die Erfahrungen der Alumni und*
- e) die Einbeziehung externen Sachverständes der beruflichen Praxis,*

Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(3) Der Studienbetrieb eines Studienganges darf aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung in Kraft ist und die interne Akkreditierung vorliegt. Das Ministerium kann bei nicht staatlichen Hochschulen, im begründeten Einzelfall auch bei Universitäten und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, die Aufnahme des Studienbetriebs in einem Studiengang von einer erfolgreichen externen Akkreditierung abhängig machen.

(4) Die Hochschulen berichten dem Ministerium erstmals nach zwei Jahren, danach im Abstand von vier Jahren, über den Stand und die Ergebnisse des Qualitätssicherungssystems.“

5. Zukunft der Akkreditierungsagenturen

Nach Maßgabe dieses Vorschlages kann bei einer flächendeckenden Akzeptanz in allen Bundesländern der Akkreditierungsrat aufgelöst werden oder als beratende Koordinierungsstelle bei der KMK weitergeführt werden. Die Akkreditierungsagenturen könnten zum Dienstleister werden und Hochschulen beim Aufbau von Qualitätssicherungsstellen und bei der Durchführung von internen Akkreditierungen beraten. Ferner könnten sich die Akkreditierungsagenturen der Aufgabe zuwenden, Höchststandards für einzelne Studiengänge zu definieren und das Erreichen dieser Höchststandards an den Hochschulen zu zertifizieren.

10. September 2010

Tenure Track

Positionspapier des Deutschen Hochschulverbandes

1. Definition von Tenure Track

Unter Tenure Track versteht man in der deutschen Akademia einen formalisierten Qualifizierungsweg zu einer unbefristeten Stelle. Diese Stelle ist in aller Regel eine Professur. Der Terminus Tenure Track wird auch für den Aufstieg – exakter: für die Berufung ohne Ausschreibung und ohne externe Konkurrenz – von einer befristeten auf eine unbefristete Professur (W2 auf W2 oder W3) benutzt. Der überwiegende Anwendungsbereich von Tenure-Track-Professuren ist der Weg von einer Juniorprofessur (W1) auf eine unbefristete Lebenszeitprofessur (W2 oder W3).

2. „Echter“ und „unechter“ Tenure Track

Unter einem „unechten“ Tenure Track wird die Chance und Inaussichtstellung einer unbefristeten Professur verstanden, ohne rechtsverbindliche Zusage, diese Professur auch zu erhalten. Die Unsicherheit des unechten Tenure Tracks kann liegen in wegfallenden Personalmitteln, Umstrukturierungen innerhalb der Fakultät oder in einem Concoursverfahren, wonach nur eine unbefristete Professur für drei oder auch mehr Nachwuchswissenschaftler/-innen, bisweilen auch aus unterschiedlichen Fächern, zur Verfügung steht. Allen unechten Tenure-Track-Professuren ist gemein, dass ihnen eine bessere Perspektive, aber keine nur vom eigenen, subjektiven Vermögen abhängige Zusage zu eigen ist. Der unechte Tenure Track ist für Fakultät und Qualifikant nicht mehr als eine gesicherte Perspektive ohne rechtliche Verbindlichkeit.

Demgegenüber ist der „echte“ Tenure Track durch die verbindliche Zusage gekennzeichnet, im Falle einer positiven Evaluation eine unbefristete Professur zu erhalten. Der echte Tenure Track kann nicht durch Umstrukturierungen innerhalb der Fakultät, wegfallende Haushaltsmittel oder andere Unwägbarkeiten seiner Grundlage beraubt werden. Wer im echten Tenure-Track-Verfahren auf eine Juniorprofessur berufen wird, muss die Lebenszeitprofessur erhalten, wenn er oder sie am Ende der Juniorprofessur die fachliche Evaluation positiv abschließt. Beim echten Tenure Track hängt die Lebenszeitprofessur mithin ausschließlich vom positiven Evaluationsergebnis ab. Ein echter Tenure Track erfüllt die Voraussetzungen einer bindenden Zusage, die notfalls vor den Gerichten einklagbar ist, wenn die Evaluation positiv ausgefallen ist.

Alle Professuren des Bund-Länder-Programmes für den wissenschaftlichen Nachwuchs („Wanka-Professuren“) sind echte Tenure-Track-Professuren.

3. Wahrheit und Klarheit bei der Ausschreibung von Tenure-Track-Positionen

Aufgrund der unterschiedlichen Verbindlichkeiten, Folgen und Wertigkeiten von unechtem und echtem Tenure Track ist es für jede Fakultät schon bei der Ausschreibung angezeigt, deutlich zu machen, um welche Kategorie („echt“ oder „unecht“) es sich handelt. Auch im Berufungsverfahren und im späteren Arbeitsvertrag oder in der schriftlichen Berufungszusage ist der Tenure Track als solcher und seine Qualifizierung als echt oder unecht deutlich zu machen.

Ungeachtet dieser Forderung sollte es möglich sein, bei befristeten Positionen auch nachträglich, also nach Dienstantritt, die Position mit Tenure Track zu versehen. Dies kann z.B. aus strukturellen Gründen, wegen der während der Juniorprofessur erbrachten Leistungen oder aus Gründen der Abwehr eines Berufungsangebotes nach außen geschehen.

4. Vorverlagerte Auswahlentscheidung

Beim unechten, vor allem aber beim echten Tenure Track, ist aufgrund der Eröffnung einer Perspektive oder aufgrund der Eingehung einer Verbindlichkeit höchste Aufmerksamkeit von Fakultät und Berufungskommission erforderlich. Beim echten Tenure Track muss sich die Fakultät der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sein – sowohl für das eigene Profil als auch für die gesicherten wissenschaftlichen Entwicklungsperspektiven des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin. De facto kommt eine solche Entscheidung fast einer vorweggenommenen Berufung auf eine Lebenszeitprofessur gleich. Im späteren Qualifikationsverfahren gibt es beim echten Tenure Track keine Auswahl nach den Maßstäben der Bestenauslese mehr, sondern die Entscheidung über die Entfristung hängt nur noch vom Ergebnis der Evaluation ab.

5. Berufungsverfahren

An das Berufungsverfahren von Qualifikationsstellen mit Tenure Track sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Berufungsverfahren von Professuren. Dem einzelnen Bundesland steht es frei, ein echtes Hausberufungsverbot dergestalt vorzusehen, dass nur Bewerber zum Zuge kommen können, die vorher an einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder vergleichbarem beschäftigt waren oder die in ihrer Post-Doc-Zeit zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Der DHV hält diese Regelung für angemessen. Im Interesse der Bestenauslese sollte sie aber nicht ohne Ausnahmemöglichkeit gelten. Soweit Landeshochschulgesetze diese Ausnahmeklausel nicht vorsehen, sollte entsprechend nachgebessert werden.

Wiederbesetzungssperren für die Berufung eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin auf eine andere Juniorprofessur sollten entfallen. Das gilt vor allem für die Berufung vor einer Juniorprofessur ohne Tenure Track auf eine Juniorprofessur

mit Tenure Track. Aber auch in anderen Fällen kann mit zeitlichen Anrechnungsmodellen gearbeitet werden. Stets sollte die Fakultät entscheiden können, für welchen Kandidaten oder welche Kandidatin sie sich entscheidet.

6. Normierung von Verfahren und Evaluation

Berufungsverfahren und Evaluation von Tenure-Track-Professuren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Auf der gesetzlichen Grundlage sollten die Universitäten Satzungen zur Regelung der Einzelheiten des Tenure-Track-Verfahrens erlassen. Auf Satzungsebene sollte unter anderem festgelegt werden:

- a) ob beim echten Tenure Track eine Zwischenevaluation notwendig ist. In Anlehnung an das TUM-Modell hält der DHV beim echten Tenure Track eine Zwischenevaluation für entbehrlich, wenn die Leistungen des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin durch ein Mentorat laufend evaluiert werden. Ein auf Fakultäts Ebene zu organisierender Feedback-Prozess sollte daher eine Zwischenevaluation überflüssig machen.
- b) die Festlegung eines Zeitpunktes für eine Zwischenevaluation, sofern eine Fakultät daran festhält. Der DHV hält das baden-württembergische Modell einer Zwischenevaluation erst nach vier Jahren für vorzugswürdig, damit sich Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nicht bereits unmittelbar nach Dienstantritt auf die Zwischenevaluation vorbereiten müssen.
- c) nach welchen Kriterien die Leistung einer Tenure-Track-Professur in Forschung und Lehre sowie ggfs. Krankenversorgung zu bemessen ist. Die Qualifikationskataloge müssen ausreichend abstrakt gefasst sein, damit sie für alle Tenure-Track-Verfahren über alle Disziplinen hinweg Anwendung finden können. Andererseits müssen sie aber so spezifiziert sein, dass jeder Tenure-Track-Professor weiß, was von ihm oder ihr erwartet wird.
- d) wer für die Evaluationskommissionen (Zwischen- und Endevaluation) berufbar ist. Ähnlich wie in Berufungskommissionen müssen auch bei Evaluationskommissionen die Regeln über die Bestellung auswärtiger Kommissionsmitglieder und über die Befangenheit festgehalten werden.
- e) wann die Endevaluation erfolgen sollte. Unter anderem muss gewährleistet sein, dass das Evaluationsverfahren sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.
- f) welche Möglichkeiten der Beurlaubung es während des Tenure-Track-Verfahrens gibt.
- g) dass Elternzeiten angerechnet werden.
- h) wie im Falle einer negativen Evaluation verfahren wird. Zumindest bei einem echten Tenure Track sollte bei nicht positiver Endevaluation eine einjährige Anschlussbeschäftigung für eine berufliche Neuorientierung vorgesehen werden.

7. Tenure Track und Exzellenz

Der DHV unterstützt den Qualifikationsweg der Juniorprofessur mit Tenure Track als einen von mehreren Qualifikationswegen zur Universitätsprofessur. Der DHV votiert dafür, dass vor allem der echte Tenure Track als Mittel der Exzellenz- und der Eliteförderung eingesetzt wird und auf diese Fälle beschränkt bleibt. Er lehnt einen Tenure Track, der auf eine erneut befristete Stelle führt (z.B. W2 oder W3 auf Zeit), als Widerspruch in sich und als systemwidrig ab.

9. Mai 2018